B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN „HUNGERBERG" IN BAUSTETTEN

ÄNDERUNG 1

Der Eigentümer von Flst. 559/85 beabsichtigt den Bau einer zusätzlichen Garage unmittelbar neben seinem Grundstück und möchte einen entsprechenden Teil des benachbarten Grundstücks erwerben. Dieses befindet sich in städtischem Besitz und ist im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt.

Die Stadt ist bereit, einen entsprechenden Anteil der Fläche zu verkaufen. Um das Bauvorhaben durchführen zu können, müssen jedoch die Festsetzungen in diesem Bereich von „private Grünfläche" in „überbaubare Grundstücksfläche" mit entsprechender Angleichung der Baugrenzen geändert werden.

Dies bedeutet einen kleinen Eingriff in Natur und Landschaft, der außerhalb dieses Baugebietes im Bereich der festgesetzten Grünfläche des Bebauungsplans „Hartweg-Kleines Eschle III" ausgeglichen werden kann.

Bedingt durch die Topographie des Geländes ist vorgesehen, die Garage unmittelbar unterhalb der Stellplätze der Straße in den Hang zu schieben, so daß von der Straße aus die Baumaßnahme kaum auffallen dürfte. Talseitig wird der Blick auf die Garage durch den vorhandenen Baumbestand weitgehend verdeckt.

Laupheim, den 14.07.98

.....	.....
F i s c h e r	Jacobsen
Stadtbaumeister	Stadtplanung